

BUNDES-GLEICHBEHANDLUNGSKOMMISSION

Die Gleichbehandlungskommission des Bundes

Senat II

hat ... über den Antrag von A (= Antragsteller), in einem Gutachten nach § 23a Bundes-Gleichbehandlungsgesetz (B-GIBG), BGBl.Nr. 100/1993 i.d.F. 65/2004, festzustellen, dass er aufgrund seiner sexuellen Orientierung durch diverse Maßnahmen (Suspendierungen, Dienstzuteilungen) gemäß § 13 Abs 1 B-GIBG diskriminiert worden sei, folgendes

G u t a c h t e n

beschlossen:

Die Maßnahmen der Dienstbehörde stellen eine Diskriminierung aufgrund der sexuellen Orientierung von A gemäß § 13 Abs 1 Z 6 B-GIBG dar.

B e g r ü n d u n g

Am ... brachte A den Antrag ein, die Bundes-Gleichbehandlungskommission (B-GBK) möge in einem Gutachten nach § 23a B-GIBG feststellen, dass er durch diverse Maßnahmen der Dienstbehörde wegen seiner sexuellen Orientierung im Sinne des § 13 B-GIBG diskriminiert worden sei.

A führt aus, er sei ... als Sicherheitswachebeamter bei der Bundespolizeidirektion (BPD) Z beschäftigt. Seit seinem Outing als Homosexueller werde er laufend von der Dienstbehörde diskriminiert. Er sei am ... nach neunmonatiger „ungerechtfertigter Suspendierung“ und trotz gerichtlicher und disziplinarrechtlicher Freisprüche von einer Spezialeinheit, bei der er neun Jahre lang unbescholten Dienst versehen habe, der Abteilung I dienstzuteilt worden. Derzeit sei er wieder suspendiert.

Mit bringt RA Dr. W Ergänzungen zum Antrag, inkl. Suspendierungsbescheide und Erkenntnis der Disziplarkommission vom ... ein. -A sei erstmals am ... von der BPD Z vorläufig vom Dienst suspendiert worden, mit der Begründung, die

Dienstbehörde habe am selben Tag davon Kenntnis erlangt, dass ... wegen des Verdachtes ... Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft erstattet wurde. Die Behörde habe aber nachweislich bereits seit ... von den Vorwürfen gewusst. Ein weiterer Mitarbeiter sei ebenfalls angezeigt worden, eine Suspendierung sei jedoch nicht erfolgt. Am habe die Disziplinkommission die vorläufige Suspendierung bestätigt und das gleichzeitig eingeleitete Disziplinarverfahren aufgrund der Anhängigkeit des Strafverfahrens unterbrochen. Dies sei bemerkenswert, denn das Strafverfahren sei bereits 8 Tage vorher eingestellt worden. Mit Disziplinerkenntnis sei A von der Disziplinkommission von allen Vorwürfen freigesprochen worden.

...

Am ... sei A der Abteilung I zugewiesen worden. Die Maßnahme sei mit Erhebungen im Zusammenhang mit einer „gegenseitigen Körperverletzung“ vor einem Lokal und damit, dass man ihn von Lokalen fernhalten müsse, begründet worden. Er habe an diesem Tag einen Termin beim ... haben wollen, der ihm von O. verwehrt worden sei, der bei dieser Gelegenheit zu ihm gesagt habe, dass sie den Auftrag hätten, ihn zu entlassen, denn man könne bei der Spezialeinheit „keine Schwulen brauchen“, Am ... habe er in einem Gespräch mit D1 und D2 (=Dienstgebervertreter) die Diskriminierungen aufgrund seiner Homosexualität dargelegt.

Am ... sei er überraschend einer anderen Dienststelle (W) zugeteilt worden. Diese Dienstzuteilung sei mit einem finanziellen Verlust verbunden, bei der Spezialeinheit habe er eine Gefahrenzulage in Höhe von 66 % seines Gehaltes bezogen, nun beziehe er nur eine 50%-ige Gefahrenzulage.

Am .. sei es zu einem „weiteren fragwürdigen Vorfall“ gekommen. –Beim ...offizier sei eine Aufforderung zum Einschreiten im Lokal „...“ eingegangen. Das Lokal sei dem homosexuellen Milieu zuordenbar, und obwohl es keinerlei Hinweise darauf gegeben habe, dass er die Polizei aufgefordert habe einzuschreiten, sei sein Name mehrmals am Funkkanal genannt worden. Aus den Berichten der einschreitenden Beamten gehe jedoch eindeutig hervor, dass er sich nicht in diesem Lokal aufgehalten habe. Dennoch habe man ihn am ... im ... als Verdächtigen einvernommen und ihm vorgeworfen, er habe das Vorliegen einer Straftat vorgetäuscht. ...

Auf Ersuchen der B-GBK übermittelte ... (die Behörde) mit ... nachfolgende Stellungnahme:

„Der ... Beamte wurde am vorläufig vom Dienst suspendiert. Für die vorläufige Suspendierung war der Verdacht ... (des Suchtmittelkonsums)

-
-

ausschlaggebend.

Mit Bescheid der Disziplarkommission ... vom .. wurde die vorläufige Suspendierung des Beamten bestätigt. Aufgrund der ... Berufung des Beamten ... wurde auch die Disziplinaroberkommission ... befasst und von dieser die Entscheidung der DK ... bestätigt (...). Im Disziplinarverfahren wurde der Beamte mit Erkenntnis vom ... gemäß § 126 Abs 2 BDG 1979 freigesprochen. Die Suspendierung ... wurde am ... aufgehoben. ...

Bezüglich der gegen ein Senatsmitglied erhobenen Vorwürfe wurde von diesem in Beachtung der Bestimmungen des § 128 BDG 1979 eine Stellungnahme abgegeben.:

Vorwurf: „Das Senatsmitglied O. hat mir ... mitgeteilt, Intention der Dienstbehörde sei, mich zu entlassen, diese würde keine Schwulen bei der ... Spezialeinheit ... brauchen ... “

Stellungnahme O.: Es gab ein Vieraugengespräch mit A Jedoch wurden von mir die oa Aussagen nicht getätigt. ...

Vorwurf: „... Des weiteren habe ich (A) darauf verwiesen, dass mir O. einen Gesprächstermin beim ... verweigerte.“

Stellungnahme O.: ... Ich habe A. mitgeteilt, dass sich ... nicht im Hause befindet, und daher eine Vorsprache nicht möglich sei. Ich bot A jedoch einen anderen Termin an. Dieser schenkte mir damals keinen Glauben und nahm das Angebot nicht an.

...

Vorwurf: „Auffällig ist, insbesondere im Zusammenhang mit den Äusserungen des O., dass unmittelbar nach dem Freispruch eine mich benachteiligende Personalmaßnahme (Wegversetzung von einer Spezialeinheit) erfolgte.“

Stellungnahme O. Ich war weder vor dem ..., noch nach diesem Termin für Personalmaßnahmen zuständig,

Die ständige Zuweisung des Beamten von der zur Abteilung I... bzw vorübergehende Dienstzuteilung zur Dienststelle K. steht in keinem Zusammenhang mit der sexuellen Orientierung des Beamten. Es ist bekannt, dass es sich bei den Lokalen „.....“ und „.....“ um Lokale handelt, in denen größtenteils homosexuelle Personen verkehren bzw verkehrten, jedoch wurden die Ermittlungen aus disziplinarer Sicht in keiner Weise nach der sexuellen Orientierung des Beamten geführt. Hiezu darf zB angemerkt werden, dass bereits ... ein entsprechender Vorwurf bzw Verdacht gegen A bekannt war. Zum damaligen Zeitpunkt wurde in Abwägung

des aktenkundigen Vorwurfes kein Anlass für eine vorläufige Suspendierung erkannt und auch keine Versetzung ... in Erwägung gezogen. Erst aufgrund des Erhebungsergebnisses des ..., wo die Vorwürfe gegen den Beamten auch durch die niederschriftlichen Angaben von zwei weiteren Personen erhärtet wurden, wurde der Beamte am ... vorläufig vom Dienst suspendiert.

Zu der Zuweisung ... zur Abteilung I (...) darf angeführt werden, dass laut damaligen ... die Dienstversehung des Beamten im Nahbereich der Lokale „...“ bzw „...“ nicht erfolgen sollte, sondern der Beamte in einem vom routinemäßigen Streifendienst abweichenden Einsatzbereich ... verwendet werden sollte.

...

Unter Zugrundelegung eines neuerlichen Sachverhaltes wurde der Beamte am ... neuerlich vorläufig vom Dienst suspendiert. Mit Bescheid ... vom ... wurde die Suspendierung bestätigt. Am ... wurde der Beamte im Disziplinarverfahren von den Vorwürfen freigesprochen ... Das Disziplinarerkenntnis ist jedoch nach ho Informationsstand nicht rechtskräftig. ...

A wurde ... wegen § 83 Abs 2 StGB für schuldig erkannt und über ihn wurde wegen § 83 Abs 1 StGB eine Geldstrafe ... verhängt. Bezüglich des Vorwurfes der Sachbeschädigung wurde der Beamte freigesprochen. Die Verurteilung ist nicht rechtskräftig.

Der Beamte wird bis zum rechtskräftigen Abschluss dieses Verfahrens bzw Abschluss der anschließend erforderlichen, disziplinen Würdigung in einer Dienststelle der... oder der ... verwendet. Der Beamte wurde von dieser Entscheidung am, in Kenntnis gesetzt.“

In der Sitzung der B-GBK am ... 2006 führt A aus, die ersten Diskriminierungen liegen Jahre zurück (Anmerkung: Der Senat lässt A auch über mehr als 6 Monate zurückliegende Vorfälle berichten, da deren Darlegung für das Verständnis und die im Gesetz geforderte Glaubhaftmachung der Diskriminierung sinnvoll erscheint). 199. sei er zur Spezialeinheit gekommen, 1999 oder 2000 habe er sich bei den Kollegen ... als homosexuell geoutet. Mit seinen Kollegen habe es nie Probleme gegeben, er habe aber gehört, das Kommando habe große Probleme mit seinem Outing. Noch vor seinem Outing, sei er ... zum persönlichen Schutz von abgestellt worden, seit 1999 habe er keinen Sonderdienst mehr bekommen. habe ihn sein Kommandant als „Best of the year“ vorgeschlagen. Dieser Vorschlag sei natürlich abgelehnt worden. Er habe gehört, dass MB (ein Dienstgebervertreter) zu ... (seinem Kommandanten) gesagt haben soll, ob er

„jetzt schon total verblödet“ sei, eine „Schwuchtel zum „Best of the year“ machen zu wollen“. In den Jahren von 199. bis 2000 habe es keinerlei „Angriffe“ oder Verfahren gegen ihn gegeben, er habe zahlreiche Belobigungen und Belohnungen erhalten. Anlässlich eines Vorfalles in einem „Homosexuellen-Lokal“ habe die Behörde offiziell von seiner Homosexualität Kenntnis erlangt, in diesem Zusammenhang sei die erste Suspendierung verfügt worden. Er sei zweimal suspendiert und innerhalb der Abteilung dreimal versetzt worden, insgesamt sei er eineinhalb Jahre suspendiert gewesen, er sei in jedem Verfahren freigesprochen worden.

Die Sache habe sich immer mehr „aufgeschaukelt“. -Der erste Vorwurf sei der des „Wachvergehens“ gewesen, nämlich er habe bei einer Transportbegleitung im Auto als Beifahrer geschlafen. Dazu sei zu sagen, dass er mehr als 50 Stunden im Dienst gewesen sei, mit einer 12-stündigen Unterbrechung. In der 55. Stunde seien ihm im Stop-and-Go-Verkehr die Augen zugefallen. Aus diesem Anlass habe MB einen Antrag auf Versetzung gestellt, mit der Begründung, er sei für die Abteilung nicht tragbar, und er sei in eine andere Kompanie versetzt worden. Von der Disziplinarkommission sei er freigesprochen worden.

Die erste Suspendierung vom ... sei aufgrund der Vorwürfe ... (Suchtmittelkonsum) verfügt worden. Ursprünglich sei er ... in der „Sache ...“ als Zeuge befragt worden, und plötzlich sei ihm gesagt worden, man müsse ihn doch als Verdächtigen einvernehmen. In den nächsten sechs Monaten sei aber nichts passiert, überraschenderweise sei er nicht einmal versetzt worden, bis zum ... habe er ganz normal Dienst versehen, er habe ein Dienst-KFZ gelenkt, obwohl der Vorwurf des Drogenmissbrauchs im Raum gestanden sei. Gegenüber W., der nicht homosexuell sei und Familie habe, seien dieselben Vorwürfe erhoben worden, ..., er sei aber nicht suspendiert worden. Es sei klar, dass das Verfahren eingeleitet worden ist, weil die ... eine (Spezial)einheit ist, bestehend aus lauter Männern (...), in der ein Schwuler nicht gebraucht werde. Um nach dem Freispruch wieder den Dienst antreten zu können, habe er ... seinen Dienstaussweis abholen müssen. ... habe ihm mitgeteilt, er sei mit heutigem Tag der Abteilung I dienstzugehört. Dies sei für ihn ein Abstieg gewesen, es sei sowohl ein Image-Schaden als auch ein finanzieller Schaden eingetreten, denn bei der Abteilung I bekomme man eine geringere Gefahrenzulage. Weil er damit nicht einverstanden gewesen sei, sei eine Niederschrift aufgenommen worden. Dabei sei ihm auch mitgeteilt worden, dass er am ... kurz nach Dienstantritt, einen Chefarzttermin wahrzu-

nehmen habe. Die einzige Forderung, die er erhoben habe, sei gewesen, wieder bei der Spezialeinheit arbeiten zu dürfen. Damit wäre er, nach dem Freispruch im Disziplinarverfahren, rehabilitiert gewesen. Bei einer Versetzung werde ja doch getratscht, es könnte an der Sache doch etwas dran gewesen sein. Warum er nie zur Spezialeinheit zurückgekommen sei, wisse er nicht. Er habe das Gefühl gehabt, seine Angelegenheit sei hin- und hergeschoben worden, aber niemand habe wirkliches Interesse daran gehabt.

Am ... sei er von der Abteilung I zur Dienststelle K versetzt worden, was ihm von einem Personalvertreter mit den Worten mitgeteilt worden sei: „Du sollst dich beim Kriminalbeamten XY melden, du bist dort zugeteilt“. Die Gefahrenzulage habe sich nicht erhöht, weil die Stammdienststelle die Abteilung I geblieben sei. Weniger Geld habe er auch deshalb gehabt, weil er nur Tagdienst versehen habe, Sonn- und Feiertagszulagen und auch die Nachtdienstzulage seien weggefallen. Fünf Wochen nach dieser Zuteilung sei er wieder vorläufig suspendiert worden.

.....

Zum Vorfall am ... (Vortäuschung einer gerichtlich strafbaren Handlung) führt A aus, die Durchsage eines Namens erfolge im Normalfall nicht, denn der Name scheine sowieso am Display auf. Es sei sehr eigenartig, dass, obwohl im Büro des ...offiziers ein Tonband laufe, der tatsächliche Anrufer nicht ausgeforscht werden konnte. Er habe eine Rufdatenrückerfassung beantragt, interessanterweise sei gerade dieser Anruf nicht mitgeschnitten worden. In den 15 Jahren bei der Polizei sei ihm noch nicht untergekommen, dass jemand, der einen Vorfall meldet, wegen Vortäuschung einer gerichtlich strafbaren Handlung belangt werde, wenn sich herausstellt, dass gar nichts passiert ist.

Auf die Frage, wo er derzeit Dienst versee, antwortet A seit ... sei er Streifenpolizist. Er habe nach vielen Gesprächen dieser Dienstzuteilung zugestimmt. Man habe ihm zwar kriminalpolizeiliche Agenden versprochen, aber er sei Streifenpolizist und am Wachzimmer eingesetzt.

An der Sitzung der B-GBK am ... 2005 nimmt auch die Vorsitzende der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen im BMI, ..., teil. Zur Abteilung I führt sie aus, ... (diese) werde als eine Art „Strafabteilung“ angesehen, die Geringschätzung sei insofern nicht verständlich, als man für die Tätigkeit besondere Kenntnisse brauche. Die Begründung der Behörde, A müsse von Lokalen ferngehalten werden und könne deshalb nicht mehr bei der Spezialeinheit tätig sein, sei für sie

nicht nachvollziehbar. Zum Vorwurf der Vortäuschung einer gerichtlich strafbaren Handlung führt ... (die Vorsitzende) aus, es sei absolut unüblich, jemanden, der eine strafbare Handlung meldet, als Verdächtigen zu vernehmen, wenn sich herausstellt, dass es keinen relevanten Vorfall gegeben hat. Üblich sei eine Einvernahme als Auskunftsperson.

Nach der Sitzung am ... ersucht die Kommission den ... (Dienstgeber) zum Vorwurf, A habe eine gerichtlich strafbare Handlung vorgetäuscht, Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom ... wird mitgeteilt, dem ... sei jeder Verdacht der vorsätzlichen Begehung einer gerichtlich strafbaren Handlung durch einen Bediensteten der BPD Z. bekannt zu geben. Nach Abschluss der Ermittlungen habe ... den Sachverhalt jedenfalls der Anklagebehörde zu Kenntnis zu bringen, ein Kopienakt sei der personalaktführenden Stelle zu übermitteln. Am ... sei ... Folgendes mitgeteilt worden: Am ... habe die Stkw im Lokal „...“ wegen einer angeblichen Bedrohung ... interveniert. Als Aufforderer sei von der Funkstelle ein SWB „(A)“ genannt worden. Am Einsatzort habe man lediglich einen Streit wahrgenommen, bezüglich einer Bedrohung habe man keine Wahrnehmung machen können, es habe sich auch kein Aufforderer gemeldet. Im Zuge weiterer Erhebungen habe A als mutmaßlicher Aufforderer eruiert werden können. ..., der die private Telefonnummer von A bekannt gewesen sei, habe ihn angerufen, und sie habe berichtet, er habe verschlafen gewirkt und zum Sachverhalt angegeben, dass er keine Ahnung habe, worum es sich handle, er sei zu keinem Zeitpunkt in dieser Nacht am Einsatzort gewesen. ... (die Behörde) habe einen Zusammenhang zwischen A und dem Einsatz nicht von der Hand weisen können, der Anruf sei nämlich nicht „am Notruf“, sondern „auf der Telefonklappe des ...offiziers“ eingegangen, was „möglicherweise auf ein gewisses „Insiderwissen“ zurückzuführen ist“. Bei dem Lokal „...“ handle es sich „eindeutig um ein dem Homosexuellenmilieu zuordenbares Lokal. A verkehre bzw verkehrte in derartigen Lokalen, er „gab auch selbst an, durch seine schwule Neigung laufend massiv benachteiligt zu werden.“ Bei einer der in den Streit involvierten Personen handle es sich „offensichtlich“ um jene Person, welche auch im Zuge des zwischenzeitlich abgeschlossenen Disziplinarverfahrens gegen A als Zeuge ausgesagt habe. Aufgrund des Akteninhaltes habe der Verdacht des Vorliegens einer gerichtlich strafbaren Handlung nicht ausgeschlossen werden können, weshalb seitens ... entsprechende Erhebungen durchgeführt worden seien, im Rahmen welcher „auch“ A einvernommen worden sei. Aufgrund der Erhebungen habe

man davon ausgehen können, dass nicht A sondern eine unbekannte Person der Vortäuschung einer mit Strafe bedrohten Handlung verdächtig sei, und man habe den Sachverhalt am ... der Staatsanwaltschaft übermittelt Im (der B-GBK vorliegenden Bericht an die StA) ist ausgeführt, A habe bei seiner Einvernahme den Antrag auf Rufdatenrückerfassung sowie den Ausdruck des Funkprotokolles beantragt. Hinsichtlich der Rufdatenrückerfassung seien Ermittlungen ... geführt worden, und es habe sich ergeben, dass aufgrund der Installierung einer neuen Telefonanlage „das Datum auf der Dokumentationsanlage nicht aufgezeichnet wurde“. Abschließend teilt ... der B-GBK mit, laut Mitteilung der StA vom ...sei das Verfahren „gegen unbekannte Täter ...“ „abgebrochen“ worden.

Auf Ersuchen der B-GBK wurde ... der Disziplinarakt übermittelt.

In der Sitzung der B-GBK am ... führt DGV (=Dienstgebervertreter) aus, die Dienstbehörde habe Kenntnis davon erlangt, dass A in zwei Lokalen, die für Kokainkonsum bekannt seien, verkehre, und dass er auch selbst Kokain konsumiere. Es sei Anzeige erstattet worden,Aufgrund der Sachlage... (sei) die Suspendierung vorgenommen (worden). Es sei ein Gerichtsverfahren und ein Disziplinarverfahren geführt worden, diesbezüglich verweise er auf die der B-GBK zur Verfügung gestellten Akten. Nach Aufhebung der ersten Suspendierung habe A wieder bei der Spezialeinheit Dienst machen wollen. Er habe ihm mitgeteilt, die Dienstbehörde wolle nicht, dass er Dienst an einer Dienststelle versieht, die regelmäßig Lokalkontrollen durchführt, weil er im Dienst allgemein Probleme in Lokalen habe. Die Abteilung I sei eine der wenigen Abteilungen, die mit Lokalkontrollen nichts zu tun haben. Hinzu gekommen sei noch, dass A ungefähr einen Monat vor Aufhebung der ersten Suspendierung in einen Vorfall in einem Lokal verwickelt gewesen sei, bei dem es zu einer Körperverletzung und zu einer Sachbeschädigung gekommen sei... In dieser Sache sei A in 1. Instanz verurteilt worden, das Urteil sei noch nicht rechtskräftig. Ein weiterer Grund, weshalb A nicht wieder der Spezialeinheit zugeteilt werde sei, dass suspendierte Beamte oder solche, gegen die schwerwiegende strafrechtliche Vorwürfe erhoben worden seien, auch nach einem Freispruch im Disziplinarverfahren nicht wieder in der „alten“ Abteilung Dienst versehen sollen. Man tue dem Beamten nämlich nichts Gutes, wenn er weiter in der Abteilung arbeite, die mehr oder weniger gut über die disziplinarrechtlichen und/oder strafrechtlichen Vorwürfe informiert sei, denn

es werde wochen- und monatelang über Fälle gesprochen, und das sei im Sinne des Beamten zu vermeiden. A habe nicht zur Abteilung I gewollt. Nachdem er alle möglichen Stellen,, eingeschalten habe, habe man ihn der Dienststelle K. zugeteilt, womit man seinem Wunsch eher entgegengekommen sei. Dort habe er mit Lokalkontrollen nichts zu tun gehabt. Anfang dieses Jahres sei er auf eigenen Wunsch dem ... zugeteilt worden, und es gebe Rückmeldungen, dass er an dieser Dienststelle sehr zufrieden sei.

Auf die Frage, weshalb A, obwohl die Dienstbehörde schon vom Verdacht Kenntnis erlangt habe, erst ... vorläufig suspendiert worden sei, antwortet DGV, es seien noch andere Personen in die Angelegenheit involviert gewesen, es habe eine Zeit gedauert, bis die Dienstbehörde die Zusammenhänge erkannt habe und die anderen Beteiligten ... einvernommen worden seien. Erst nachdem ... den Vorwurf konkretisiert habe, (sei) ... suspendiert (worden).

Auf die Frage, weshalb man jemanden, der des (Suchtmittel)konsums verdächtigt werde, gerade einer ...abteilung zuteile, antwortet DGV, nach dem ersten Freispruch der Disziplarkommission sei klar gewesen, dass A kein Suchtmittel konsumiert habe. Dieser Vorwurf sei ja erst aufgrund des Gutachtens ... wieder aufgekommen. Es habe sich also die Frage der Beeinträchtigung durch (Suchtmittel)konsum zum damaligen Zeitpunkt nicht gestellt. ...

Auf die Frage, ob die Zuteilung zur Abteilung I eine Degradierung sei, führt DGV aus, diese sei eine der spezialisiertesten Dienststellen Die Bediensteten seien sehr anerkannt, er räume aber ein, dass jemand, der im Kernbereich der Verbrechensbekämpfung tätig sein wolle, die Tätigkeit dort als Degradierung empfinden könne, die Zuteilung könne aber nicht als Strafversetzung angesehen werden. Schließlich habe man A ja auch der Dienststelle K. zugeteilt. Überdies müsse der Dienstgeber entscheiden dürfen, einen Beamten nicht in einer Einheit einzusetzen, in der hauptsächlich Lokalkontrollen durchgeführt werden, wenn der Beamte in Lokalen verkehre, die er auch zu kontrollieren habe.

Auf die Frage, ob es nicht problematisch sei, jemanden aufgrund einer Anzeige (Anmerkung: wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung am ...) und unabhängig vom Ausgang des Disziplinarverfahrens zu „versetzen“, antwortet DGV, es sei nicht bloß eine anonyme Anzeige erstattet, sondern es seien schwerwiegende Vorwürfe erhoben worden, immerhin sei ein Gerichtsverfahren geführt worden, und von der Disziplarkommission sei A „nur im Zweifel freigesprochen“ worden. Der Vorfall außerhalb des Dienstes sei also noch hinzugekommen.

Die Dienstzuteilung sei wegen der Suspendierung und wegen des problematischen Verhaltens in Lokalen erfolgt. Die Polizei sei letztendlich dem Bürger verantwortlich, und er möchte sich zur Frage, warum Bedienstete, denen Körperverletzung und Sachbeschädigung in Lokalen vorgeworfen werde, zur Kontrolle von Lokalen eingesetzt werden, nicht rechtfertigen müssen.

Auf die Frage, ob das Lokal, in dem sich der Vorfall am ... zugetragen habe, auch ein „Homosexuellen-Lokal“ sei, antwortet DGV, das wisse er nicht.

Auf die Anmerkung der Kommission, dass das Lokal jedenfalls ein sogenanntes „Schwulen-Lokal“ sei und man daraus schließen könnte, dass die Homosexualität von A eine Rolle für die „Versetzungen“ gespielt habe, antwortet DGV, er könne mit Sicherheit sagen - beweisen könne er es nicht -, dass in der Spezialeinheit homosexuelle Beamte Dienst versehen, und das sei auch „ganz okay“. Der Behörde sei bewusst, dass man darauf achten müsse, dass nicht aufgrund einer Orientierung, die der Norm anderer widerspreche, Verfügungen getroffen werden, die falsche Signale an den Betroffenen oder an die Mannschaft senden.

Auf die Frage, ob auch die anderen des Kokainkonsums verdächtigten Beamten suspendiert worden seien bzw ob ein Disziplinarverfahren eingeleitet worden sei, antwortet DGV: „ Das ist gegen mehrere Beamte geführt worden“, er könne aber dazu keine näheren Angaben machen.

Auf die Frage, wer den angeblichen (Suchtmittel)konsum angezeigt habe, antwortet DGV, diese Anzeige sei „im Zusammenhang mit dem Lokalbesitzer“ erstattet worden, seiner Erinnerung nach gebe es keine Anzeige aus dem behördlichen Bereich.

...

Auf die Frage, ob es außer den vor der B-GBK vorgetragenen noch andere Vorfälle gegeben habe, die die Dienstbehörde zu den Maßnahmen gegen A veranlasst haben, antwortet DGV, seines Wissens nach habe es vorher keine „Übertretungen“ oder Probleme gegeben. Er sei ihm auch nicht bekannt, dass A gemobbt oder benachteiligt worden wäre. MB habe ihm gegenüber auch immer bestätigt, dass „er in Ordnung“ sei, und die Dienstbeschreibungen seien auch positiv, aber „dieser Fall“ sei „so exemplarisch und so stark“ gewesen, dass die Dienstbehörde die in Rede stehenden Entscheidungen getroffen habe.

Auf die Frage nach dem Vorfall im Lokal „...“, aufgrund dessen A vorgeworfen worden sei, er habe eine gerichtlich strafbare Handlung vorgetäuscht, antwortet DGV, diese Sache sei nicht Gegenstand von irgendwelchen Vorhaltungen gewe-

sen, sie sei überhaupt im Sande verlaufen. Der Fall sei zwar ... behandelt worden, habe aber keine Auswirkungen auf die „Versetzung“ von A gehabt.

Auf die Frage, wer den Fall ... angezeigt habe - angeblich sei der Name A nicht deutlich ausgesprochen worden, und es gebe auch keine Aufzeichnungen auf Band -, antwortet DGV, es sei beim Funk der Name A „bekannt“ geworden, es habe auch einige Details gegeben, die zu dem Verdacht geführt haben. Von wem die Anzeige erstattet worden sei, könne er ohne Akt nicht sagen.

Auf die Frage, ob Bürger/innen, die einen Vorfall beobachten und anzeigen, als Verdächtige vernommen werden, wenn sich der Vorfall als harmlos herausstellt, antwortet DGV, er könne dazu nichts sagen, er kenne den Akt nicht und wisse nicht, was zwischen dem ersten Anruf und den Feststellungen passiert ist. Wenn ein entsprechender Verdacht bestehe, werde jedenfalls immer ... eingeschalten.

Auf Vorhalt des Berichtes ..., in dem es ua heißt, „im Zuge der weiteren Erhebungen konnte A als maßgeblicher Aufforderer eruiert werden. Laut einem Bericht ... habe A verschlafen gewirkt und zum Sachverhalt angegeben, dass er keine Ahnung habe, worum es sich handelt ...“, führt DGV aus, dass bei einer derart unklaren Lage und wenn es um eine strafrechtliche Würdigung gehe, der Akt an ... geschickt werde. Wenn dieses feststelle, dass keine strafrechtlichen Vorwürfe erhoben werden können, werde der Akt mit der Bemerkung zurückgeschickt, dass man nichts habe feststellen können. Wenn aber ... bezüglich strafrechtlich relevanter Vorwürfe selbst unsicher sei, wende es sich an die Staatsanwaltschaft.

Auf die Anmerkung der Kommission, sie könne nicht erkennen, weshalb A als Verdächtiger einvernommen worden sei, es sei auch der Name des A nicht eindeutig gefallen, und auf die Frage, weshalb der Name des Aufforderers überhaupt per Funk durchgesagt worden sei, was laut Aussage von A absolut nicht üblich sei, antwortet DGV, es komme schon vor, insbesondere bei einem Raufhandel, dass die Funkstreifenbesatzung vor Ort, wenn sie keinen Aufforderer finde, nach diesem frage, um die Informationen über den Vorfall zu vervollständigen. Auch Handynummern werden bekannt gegeben, damit sich die handelnden Beamten eventuell an die anzeigende Person wenden können. Offensichtlich haben die Beamten festgestellt, dass der Anrufer, wer immer es gewesen sein mag, den Tatbestand der Vortäuschung einer gerichtlich strafbaren Handlung erfüllt habe. Es scheine sich nicht um einen „normalen Aufforderer, der sich irrt“ gehandelt zu haben. Wenn die Beamten eine strafrechtliche Verbindung auch nur annehmen, werden ... verständigt ... Dieser Vorfall habe aber ohnehin nichts mit

der „Versetzung“ von A zu tun gehabt, er habe sich erst nach der Maßnahme der Dienstbehörde zugetragen.

MB führt bei seiner Befragung am ... zur Frage nach seiner hierarchischen Stellung aus, sei er zum Zeitpunkt der Vorfälle Abteilungskommandant der Spezialeinheit gewesen, ..., er habe A seit zwei Jahren nicht mehr gesehen.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass alles mit dem sogenannten Wachvergehen begonnen habe, aufgrund dessen er die Versetzung von A beantragt habe, mit der Begründung, er sei ... nicht mehr tragbar, antwortet MB, Tatsache sei, dass A intellektuell über dem Durchschnitt stehe, er sei aber mit seinem Verhalten wiederholt „angeeckt“. Sein damaliger Stellvertreter habe Disziplinaranzeige erstattet, weil A in einem Überwachungswagen,am Beifahrersitz geschlafen habe. Im Disziplinarverfahren sei A freigesprochen worden. Er sei, soweit er wisse, verständnisvoll behandelt worden, es sei berücksichtigt worden, „was einem Bediensteten, der physisch und psychisch überlastet ist“, passieren kann. Er sei sicher nicht von der Spezialeinheit wegversetzt worden, weil er sich als homosexuell geoutet habe.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass er anlässlich des Vorschlages von ..., A zum „Best of the Year“ vorzuschlagen, gesagt habe, ob er „total verblödet sei, eine Schwuchtel zum Best of the Year zu machen“, antwortet MB, so etwas habe er nicht gesagt.

Auf die Frage, wie die zahlreichen Belobigungen von A im Laufe seiner mehr als 10-jährigen Tätigkeit bei der Spezialeinheit zu werten seien, antwortet MB, er könne nur wiederholen, dass A intellektuell über dem Durchschnitt stehe, dass er ein Mann sei, „der etwas kann“, der aber wiederholt „Reibungsflächen geliefert“ habe.

Auf die Anmerkung der Kommission, A habe ausgesagt, er habe wegen seiner sexuellen Orientierung keine Schwierigkeiten in der Gruppe gehabt, führt MB aus, er könne nur sagen, was er von den Mitarbeitern ... gehört habe, nämlich dass die Mehrheit mit seiner Art – und nicht mit seiner Orientierung - nicht glücklich gewesen sei. Zur „Versetzung“ von A sei zu sagen, dass es für ... (eine Spezialeinheit) nicht günstig sei, wenn jemand wiederholt in der Lokalszene ... „Reibungsflächen liefere“ und womöglich 48 Stunden später in dem betreffenden Lokal für Ermittlungen eingesetzt werde. Er weise auch darauf hin, dass es keinen Rechtsanspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz gebe.

Auf die Frage, ob er ... gesagt habe: „Ich wollte dich schon lang raushauen, jetzt hau ich dich raus.“, antwortet MB, er könne sich noch an das Gespräch mit ihm erinnern. A habe gesagt: „Ihr geht’s auf mi los, weil ich schwul bin“. Er habe geantwortet, seine sexuelle Orientierung sei ihm egal, es gehe darum, dass einem seiner Mitarbeiter vorgeworfen werde, er verkehre in der „...-Szene“. Mit Sicherheit habe er nicht gesagt, er werde A hinaushauen usw.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass es jedenfalls zu einer Verwendungsänderung komme, egal ob ein Disziplinarverfahren mit einem Schuld- oder einem Freispruch endet, antwortet MB, es könne auch ohne Disziplinarverfahren zu einer Verwendungsänderung kommen. Es komme öfter vor, dass Bedienstete einer anderen Dienststelle zugeteilt werden, weil sie die Zielsetzungen bzw. Vorstellungen der Führungsebene nicht teilen, mit einer sexuellen Orientierung habe das nichts zu tun.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass es bei der Spezialeinheit höhere Zulagen gebe, antwortet MB, das sei falsch. Alle Polizisten im Außendienst beziehen eine 66%-ige Zulage, eine 50%-ige Zulage bekommen Bedienstete, die nicht oder nicht in hohem Maß Außendienst versehen. Es gebe keine besondere Zulage für Bedienstete der Spezialeinheit.

Auf die Frage, ob die Kontrolle von Lokalen eine Hauptaufgabe der Spezialeinheit sei, antwortet MB, man könne nicht sagen, dass Lokalkontrollen täglich stattfinden. Es gebe Lokalkontrollen im Bereich der ..., auch im Bereich der „Schicky-Micky-Szene“. Es könne dabei um Drogen, um Menschenhandel oder um Geheimprostitution gehen. Auf die Frage, ob dies häufig vorkomme, antwortet MB, häufig nicht, aber regelmäßig.

Bei der Befragung am ... führt O. zur Frage, was er über die gegen A erhobenen Vorwürfe wisse, aus, er kenne A seit 1990, A sei auch einmal sein Schüler gewesen, sonst habe ihn nichts Besonderes mit ihm verbunden, deshalb habe er sich auch als Mitglied der Disziplinarkommission im ersten Disziplinarverfahren nicht als befangen erklärt. Bis zu diesem Zeitpunkt habe er auch nichts von der Homosexualität von A gewusst.

Auf die Frage, wieso er sich beim zweiten Disziplinarverfahren als befangen erklärt habe, antwortet O., weil RA Dr. W. mitgeteilt habe, dass auch gegen ihn ein Verfahren wegen Diskriminierung angestrengt werde.

Auf die Frage, ob es richtig sei, dass er A einmal einen Gesprächstermin beim ... verwehrt habe, antwortet O., A sei ins Büro gekommen und habe zum ... gewollt. Er habe ihm mitgeteilt, das sei im Moment nicht möglich, weil er weder in seinem Büro noch überhaupt im Hause sei. Er habe ihm einen Termin angeboten, aber A habe gesagt, er wolle sofort zum Chef.

Auf die Frage, ob er an diesem Tag Folgendes gesagt habe:

1.) „Wir haben eigentlich den Auftrag gehabt, von oben, dich im Zuge dieses Verfahrens zu entlassen, weil wir brauchen keine Schwulen bei der Spezialeinheit. Leider sind uns alle Zeugen umgefallen.“

2.) Wenn A noch einen weiteren Blödsinn mache mit dem „Diskriminierungs-scheiss“, dann ...“

3.) Er solle seinen Mund halten und machen was man ihm sage.

....

führt O. aus, nach der Disziplinarverhandlung sei A von der Disziplinarkommission gesagt worden, er ... sei zwar von der Disziplinarkommission im Zweifel freigesprochen worden, dies sei aber kein „Persil-Schein“, denn „im Zweifel“ heiße ja nur, dass man nichts nachweisen habe können.

.....

Auf die Frage, ob er wisse, dass A als „Best of the Year“ ausgezeichnet werden hätte sollen und MB aus diesem Anlass zu ... gesagt haben soll, ob er „jetzt schon total verblödet (sei), eine Schwuchtel zum „Best of the year“ zu ernennen“, antwortet O., von dieser Sache wisse er nichts, zum damaligen Zeitpunkt sei er schon ... nicht mehr bei der Spezialeinheit gewesen. Er könne sich aber vorstellen, dass der Vorschlag gemacht worden sei, denn A sei das „Aushängeschild“ gewesen.

Auf die Frage, ob Bedienstete der Spezialeinheit eine höhere Zulage beziehen als andere Bedienstete, antwortet O., nein, alle Polizisten im Außendienst bekommen eine 66%-ige Zulage.

Auf die Frage, was er sich denke, wenn jemand von der Spezialeinheit zur Abteilung I versetzt werde, antwortet O., die Abteilung I sei genauso eine Sondergruppe wie die ... oder die Vor vielen Jahren habe die Abteilung I den Ruf einer Strafabteilung gehabt, heute müsse man Beziehungen haben, wenn man dorthin wolle.

Auf die Frage, ob es häufig vorkomme, dass die Spezialeinheit Lokale zu kontrollieren habe, antwortet O. mit Ja.

Auf die Frage, ob Lokalkontrollen eine Hauptaufgabe der Spezialeinheit seien, antwortet O., nein, so könne man das nicht sagen, die Spezialeinheit werde ... immer dann hinzugezogen, wenn bei der Kontrolle eines Lokales Gegenwehr zu befürchten sei, die Spezialeinheit werde nicht herangezogen, wenn es zB um einen Verstoß gegen die Gewerbeordnung gehe.

Die B-GBK hat erwogen:

§ 13 B-GIBG normiert ua, dass niemand aufgrund der sexuellen Orientierung im Zusammenhang mit dem Dienstverhältnis unmittelbar oder mittelbar diskriminiert werden darf.

Gemäß § 25 Abs. 2 B-GIBG hat eine Antragstellerin oder ein Antragsteller, die/der eine ihr oder ihm zugefügte Diskriminierung behauptet, diesen Umstand lediglich glaubhaft zu machen. Die Vertreterin oder der Vertreter des Dienstgebers hat darzulegen, dass bei Berufung auf § 13 Abs. 1 bei Abwägung aller Umstände eine höhere Wahrscheinlichkeit dafür spricht, dass ein anderes von ihr oder ihm glaubhaft gemachtes Motiv für die unterschiedliche Behandlung ausschlaggebend war.

Von der B-GBK war also die Begründung der Dienstbehörde für die Maßnahmen betreffend A im Hinblick auf die Sachlichkeit zu prüfen.

Festzuhalten ist, dass sich die Prüfung der B-GBK im engeren Sinn und die Feststellungen im Gutachten auf jene Maßnahmen und Vorgangsweisen gegenüber A beschränken, die nicht länger als sechs Monate gerechnet ab Antragseinbringung zurückliegen, da gemäß § 23a Abs 5 B-GIBG Anträge innerhalb von 6 Monaten ab Kenntnis der behaupteten Diskriminierung einzubringen sind. Im vorliegenden Fall bedeutet das, dass Maßnahmen im Zusammenhang mit dem "Wachvergehen" und die Umstände der vorläufigen Suspendierung vom ... aufgrund des (ersten) Verdachtes des Suchtmittelkonsums von A nur insofern relevant sind, als sie zum Verständnis der Gesamtsituation beitragen bzw als Hinweis auf eine Diskriminierung von A dienen können.

Die Dienstzuteilung des Antragstellers zur Abteilung I erfolgte ... nach und trotz des Freispruches im Disziplinarverfahren. In der schriftlichen Stellungnahme

der Dienstbehörde ... ist dazu nur ausgeführt, dass „... die Dienstverletzung des Beamten im Nahbereich der Lokale „... bzw „...“ nicht erfolgen sollte“, sondern in einem vom routinemäßigen Streifendienst unabhängigen Einsatzbereich. DGV begründet in der Sitzung der B-GBK die Maßnahme damit, dass A im Allgemeinen im Dienst Probleme in Lokalen gehabt habe und die Dienstbehörde daher nicht gewollt habe, dass er in einer Dienststelle, die Lokalkontrollen durchzuführen hat, tätig ist. Außerdem sei A ja „nur im Zweifel“ freigesprochen worden. Hinzugekommen sei noch der Vorfall vom ... außerhalb der Dienstzeit, aufgrund dessen A wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung angezeigt worden ist. Nähere Angaben über Art und Häufigkeit der Probleme in Lokalen macht DGV nicht. Er sagt selbst, dass es abgesehen von den der B-GBK bisher zur Kenntnis gebrachten Vorfällen keine Übertretungen oder Probleme gegeben habe, dies sei ihm auch von MB bestätigt worden.

Der Behauptung, A habe Probleme in Lokalen gehabt, steht dessen Aussage gegenüber, dass es bis zu dem Zeitpunkt, zu dem die Dienstbehörde Kenntnis von seiner Homosexualität erlangt hat, 1999 oder 2000, keinerlei „Angriffe“ oder Verfahren gegen ihn gegeben habe. A hat seit 1990 bei der BPD Z. und seit 199. bei der Spezialeinheit Dienst versehen und aus einem Auszug aus dem Personalakt ist ersichtlich, dass er in dieser Zeit zahlreiche Belobigungen und Belohnungen erhalten hat. Auch MB bestätigt bei seiner Befragung die (intellektuellen) Fähigkeiten von A. Er führt zwar aus, dass A immer wieder „Reibungsflächen geliefert“ habe, dass er „angeeckt“ sei und ihm „viele viele Kleinigkeiten passiert“ seien, andere als die bereits bekannten „Vorkommnisse“ in Lokalen nennt MB aber nicht. O. gibt vor der Kommission an, er habe ... nie gehört, dass es Probleme gebe.

Die B-GBK stellt zum Thema „Probleme in Lokalen“ fest, dass das erste (der B-GBK bekannte) Verfahren gegen A wegen eines „Wachvergehens“ geführt worden ist, ein Zusammenhang mit einem Lokal ist also in diesem Fall nicht gegeben. Ein allfälliges Problem in einem Lokal ist für die B-GBK erst im Zusammenhang mit dem Verdacht des Suchtmittelkonsums ... erkennbar. Die Umstände im Zusammenhang mit diesem Vorwurf erscheinen aus folgenden Gründen merkwürdig: Der Verdacht, der sich auf den Zeitraum ... bezieht, gelangt der Dienstbehörde 22 Monate später zur Kenntnis. Laut DGV ist die Anzeige „im Zusammenhang mit dem Lokalbesitzer“ erstattet worden. A wird erst nach fünf Mona-

ten vorläufig vom Dienst suspendiert, ... In den fünf Monaten davor versieht er Dienst wie üblich, er wird nicht einer anderen Kompanie zugeteilt, es ist ihm ... erlaubt, ein Dienst-Kfz zu lenken und eine Waffe zu führen, was auch die Disziplinarkommission im Erkenntnis vom ... kritisiert. Die Begründung von DGV, es habe einige Zeit gedauert, bis die Zusammenhänge erkannt und andere involvierte Personen ... vernommen worden sind, vermag mangels einer Darlegung dieser Zusammenhänge nicht zu überzeugen. Zum Argument, es sei noch während der Suspendierung von A Anzeige wegen Körperverletzung und Sachbeschädigung aufgrund eines Vorfalles in einem Lokal am ... erstattet worden, hält die B-GBK fest, dass zum Zeitpunkt der Dienstzuteilung zur Abteilung I eben „nur“ eine Anzeige vorgelegen ist. Der Schuldspruch erfolgte mit Urteil vom ..., das zum Zeitpunkt des Verfahrens vor der B-GBK noch nicht rechtskräftig war.

Die Behörde hat in ihrer schriftlichen Stellungnahme auch nicht dargelegt, ob und gegebenenfalls welche Maßnahmen gegenüber den übrigen Verdächtigen getroffen worden sind, womit sie dem Vorwurf der Ungleichbehandlung entgegenzutreten hätte können. DGV antwortet auf die Frage nach Suspendierungen bzw Disziplinarverfahren betreffend die übrigen Verdächtigen, „das“ sei gegen mehrere Beamte geführt worden, er könne aber dazu keine näheren Angaben machen. Es muss daher angenommen werden, dass die Aussage von A, ein weiterer - nicht homosexueller - Verdächtiger sei nicht suspendiert worden, den Tatsachen entspricht.

Nach dem Freispruch im „ersten“ Disziplinarverfahren wird A gedrängt, ... (klärende Maßnahmen zu treffen), es wird ihm aber keine Weisung erteilt. ...Mit ...wird wieder eine vorläufige Suspendierung verfügt. Mit ... wird A von den Vorwürfen freigesprochen. (...) Gegenüber der B-GBK wurde seitens der Behördenvertreter jedenfalls keine Erklärung dafür abgegeben, dass A (zu den klärenden Maßnahmen) gedrängt, ihm aber keine Weisung erteilt worden ist. Dieser Umstand deutet darauf hin, dass die Vorgangsweise der Behörde gegenüber A nicht auf rein sachlichen, dienstlichen Motiven und Erwägungen beruht.

Trotz des zweiten Freispruches wird A nicht wieder der Spezialeinheit zugeteilt, und DGV nennt als weiteres Argument für einen Wechsel der Dienststelle das eigene Interesse bzw den Schutz des Beamten vor dem Gerede der Kolleg/innen.

Nach Ansicht der B-GBK sollte die Entscheidung, sich allfälligem Gerede auszusetzen, dem/der betroffenen Beamten/Beamtin selbst überlassen bleiben, vor allem dann, wenn es – wie im gegenständlichen Fall laut Aussagen von A und O. - keine Probleme mit Kollegen gegeben hat.

Die B-GBK bezweifelt, dass tatsächlich in allen gleichen oder ähnlichen Fällen ein Verbleib an der bzw eine Rückkehr zur Dienststelle ausgeschlossen ist, also jeder Verdacht ausreicht, Bedienstete von ihrem Arbeitsplatz zu entfernen. Wenn DGV auf schwerwiegende Verdachtsmomente hinweist, darf angemerkt werden, dass A zwei Mal von der Disziplinarkommission freigesprochen worden ist und die Staatsanwaltschaft das Verfahren aufgrund der ersten Anzeige eingestellt und aufgrund der zweiten Anzeige ... keinen Grund für eine Wiederaufnahme des Verfahrens gesehen hat.

Zum Vorbringen von DGV und MB, es sei der Behörde überlassen zu entscheiden, welche Arbeitsplätze sie ihren Bediensteten zuteile bzw dass Bedienstete keinen Anspruch auf einen bestimmten Arbeitsplatz haben, ist festzuhalten, dass auch bei Arbeitsplatz –bzw Dienstzuteilungen das B-GIBG einzuhalten ist, Zuteilungen also nicht aus einem der im B-GIBG genannten Gründe erfolgen dürfen.

Aufgrund des Vorbringens der Dienstgeberseite kommt die B-GBK zu dem Ergebnis, dass die Begründung für die Unmöglichkeit, A trotz der Freisprüche in den Disziplinarverfahren bei der Spezialeinheit Dienst versehen zu lassen, sachlich nicht nachvollziehbar ist.

Zur Vorgangsweise der Behörde im Zusammenhang mit dem Vorfall vom ... (Streit vor dem Lokal „...“) wird festgehalten, dass die Vermutung bzw Behauptung von A, der Verdacht, er habe eine strafbare Handlung vorgetäuscht, sei konstruiert worden, weil er homosexuell ist, nicht von der Hand zu weisen ist. Nach Aussage von A und der Vorsitzenden der Arbeitsgruppe für Gleichbehandlungsfragen ist es nämlich keinesfalls üblich, im Hinblick auf eine strafbare Handlung zu ermitteln, wenn sich ein gemeldeter Vorfall als harmlos herausstellt. Dies ist für die B-GBK auch nachvollziehbar, denn andernfalls würden es Bürger/innen kaum riskieren, Beobachtungen derartiger Vorfälle der Polizei zu melden. Bemerkenswert ist im gegenständlichen Fall auch der Zufall, dass gerade zur Zeit der Meldung des Vorfalles die Dokumentationsanlage außer Betrieb gewesen sein soll. Schließlich ist für die B-GBK nicht nachvollziehbar, dass ... den Bericht des ...

als ausreichenden Grund für die Einvernahme von A als Beschuldigten angesehen hat. (Am Rande sei bemerkt, dass für die B-GBK schon nicht nachvollziehbar ist, dass angesichts eines tatsächlich stattgefundenen Streits der Verdacht entsteht, jemand habe wissentlich eine mit Strafe bedrohte Handlung vorgetäuscht). Zum Vorbringen, dass dieser Vorfall ohnehin keine Konsequenzen für A gehabt habe, ist festzuhalten, dass die Einvernahme eines/einer Bediensteten durch ... als Beschuldigte/r aufgrund einer Sachlage wie der gegenständlichen sehr wohl als Diskriminierung im Sinne des B-GIBG anzusehen ist.

Aus den dargelegten Erwägungen ergibt sich, dass das Vorbringen der Dienstgeberseite insgesamt nicht geeignet ist, die B-GBK davon zu überzeugen, dass ein anderes als das von A dargelegte Motiv für die diversen Maßnahmen ausschlaggebend war. Die Kommission stellt daher fest, dass A aufgrund seiner sexuellen Orientierung im Sinne des § 13 Abs.1 B-GIBG diskriminiert worden ist.

Zu den vom Antragsteller behaupteten diskriminierenden Äußerungen von MB und O. wird festgestellt, dass diese Behauptung weder verifiziert noch falsifiziert werden konnte.

Empfehlung:

Die B-GBK empfiehlt, A wieder der Spezialeinheit zur Dienstverrichtung zuzuteilen.